

PFLEGEKINDER



Stadt  EMDEN
Der Oberbürgermeister

Eine Informationsbroschüre

Pflegekinder

Eine Informationsbroschüre

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Verschiedene Formen der Vollzeitpflege.....	2
Wie werden Sie Pflegeeltern?.....	4
Was ist ein Pflegekind?	7
Vermittlung des Pflegekindes.....	8
Finanzielle Leistungen	9
Gesetzliche Grundlagen	10
Anhang	13
Anlage.....	18
Literaturhinweise	19
Empfehlenswerte Internetseiten.....	19
Eigene Notizen.....	20
Kontakt	21

Vorwort

Die Entscheidung, ein Pflegekind für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer aufzunehmen und damit einem Kind Geborgenheit, Zuneigung und Hilfestellung zu geben, hat weitreichende Konsequenzen für alle Mitglieder der Pflegefamilie. Diese Broschüre soll Sie in Ihrem Entscheidungsprozess unterstützen und Sie über Verfahrenswege und Hilfsmöglichkeiten für Pflegeeltern informieren.

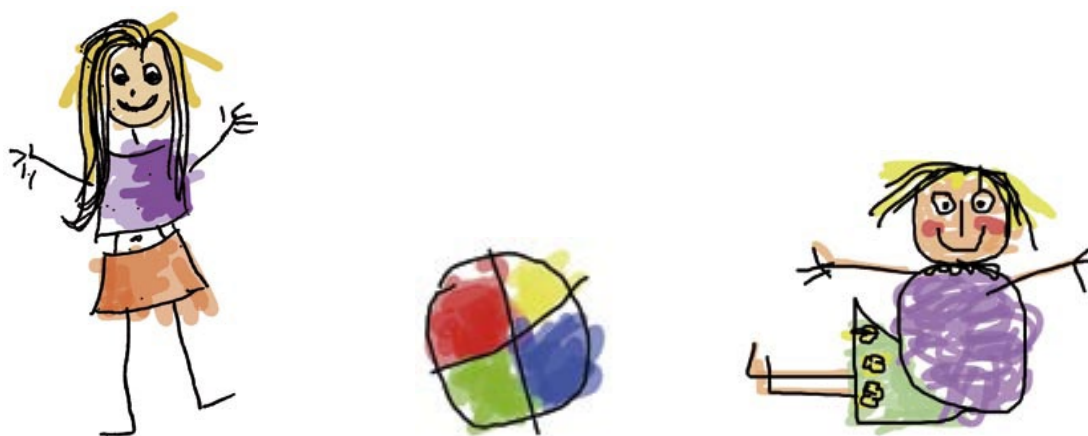
Die Broschüre kann Ihnen Anregungen geben, sie ersetzt jedoch nicht das Gespräch mit den Fachkräften des Pflegekinderdienstes ihres zuständigen Jugendamtes.

Nur eine umfassende Überprüfung der eigenen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Grenzen kann gewährleisten, dass ein Pflegeverhältnis für Pflegeeltern und Pflegekind erfolgreich verläuft.

Die Vollzeitpflege und damit die mögliche Begleitung des Heranwachsens eines Kindes, ist eine ganz besondere Herausforderung. Nicht nur für Sie persönlich, sondern für alle Personen, die zu Ihrem eigenen sozialen Umfeld gehören.

Die Grundlage zur Annahme eines Pflegekindes bilden langfristige Überlegungen, wobei diese Überlegungen auf ein hohes soziales Engagement hinweisen. Die Jugendämter sind darum sorgfältig darauf vorbereitet, Sie in Ihrem Mut zu begleiten; sowie, wenn vorhanden, Ihren eigenen Kindern durch gezielte Fragen all die Bereiche gedanklich zu erschließen, auf die sie vorbereitet sein sollten, bzw. auf die sie sich vorbereiten können.

Wir wissen, wie schwer es für Pflegeeltern ist, auf der einen Seite das Pflegekind vorbehaltlos anzunehmen und Eltern-Kind-Beziehungen aufzubauen, auf der anderen Seite grundsätzlich trennungsbereit zu sein, z. B. wenn die Situation der leiblichen Eltern eine Rückführung in die Herkunftsumgebung zulässt. Pflegekinder sind Kinder mit zwei Familien, die trotz ihrer z. T. sehr negativen Erfahrungen ein Zugehörigkeitsgefühl zu ihrer Herkunftsfamilie haben. Dies emotional zuzulassen erfordert von Pflegeeltern eine positive Haltung und viel Akzeptanz.



Verschiedene Formen der Vollzeitpflege

Die folgenden Pflegeformen sind immer Unterbringungen des Kindes in Vollzeitpflege, dies bedeutet, dass das Kind Tag und Nacht in der Pflegefamilie lebt.

Kurzzeitpflege:

Die Kurzzeitpflege als erzieherische Hilfe unterstützt Kinder oder Jugendliche mit einem über einen einfachen Betreuungsbedarf hinausgehenden erzieherischen Bedarf, während eines kurzfristigen Ausfalls seiner gewöhnlichen Bezugsperson(en) (z.B. unerwartete Krankenhauseinweisung, Kur, Inhaftierung der Eltern). Der Aufenthalt in dieser Pflegeform ist zeitlich begrenzt. Es wird von einer maximalen Dauer von 3 Monaten ausgegangen.

Bereitschaftspflege:

Die Bereitschaftspflege ist eine Form der Krisenintervention, d. h., es liegt eine Kindeswohlgefährdende Situation vor, die durch die Unterbringung abgewendet werden muss. Die Betreuung findet in einem familiären Rahmen in einer Bereitschaftspflegefamilie statt. Die Bereitschaftsbetreuung fängt das Kind auf und unterstützt die beteiligten Fachpersonen bei der Perspektivklärung, die sich immer am Kindeswohl orientiert. Grundsätzlich ist die Rückkehr des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie vorrangig zu prüfen. Zentrale Merkmale der Bereitschaftspflege sind, der nicht vorhersehbare Beginn und die nicht vorhersehbare Aufenthaltsdauer des Kindes. Gleichwohl ist die Unterbringung im Rahmen der Bereitschaftspflege zeitlich befristet. Entsprechend ist eine Entscheidung über die weitere Perspektive in einem der Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum zu treffen.

Vollzeitpflege:

Die Vollzeitpflege erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die ggfs. in ihrer Entwicklung bzw. aufgrund ihrer Behinderung beeinträchtigt sind oder als besonders entwicklungsbeeinträchtigt bzw. stark verhaltensauffällig gelten. Hier kann zwischen allgemeiner Vollzeitpflege, sozialpädagogischer oder sonderpädagogischer Vollzeitpflege unterschieden werden. Dies wird jeweils nach dem erzieherischen Bedarf, vor dem Hintergrund unterschiedlicher Konstellationen in der Herkunftsfamilie und nach individuellen Entwicklungsbeeinträchtigung des Kindes oder der*des Jugendlichen entschieden. Es handelt sich bei der Vollzeitpflege in der Regel um eine auf längere

Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Kind oder den Jugendlichen, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen ergeben.

Sozialpädagogische Vollzeitpflege:

Die sozialpädagogische Vollzeitpflege beinhaltet die Versorgung, Erziehung und Förderung von besonders entwicklungsbeeinträchtigten/verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus sind Kinder und Jugendliche bei Pflegefamilien in sozialpädagogischen Vollzeitpflegen untergebracht, die wegen einer angeborenen oder einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderungsform einer besonderen pflegerischen und erzieherischen Zuwendung bedürfen.

Sonderpädagogische Vollzeitpflege:

In Sonderpädagogischer Vollzeitpflege werden Kinder betreut, die aufgrund von Traumatisierungen und Erfahrungen in der Herkunftsfamilie grundlegende seelische Beeinträchtigungen und Verhaltensbesonderheiten mitbringen, schwere Behinderungen oder schwerwiegende, teils lebensbedrohliche Erkrankungen aufweisen.



Wie werden Sie Pflegeeltern?

Was hat Sie veranlasst, sich näher mit diesem Thema zu befassen?

Vielleicht haben Sie mit anderen Pflegeeltern gesprochen, Sie haben entsprechende Berichte in den Medien gesehen oder gelesen oder Sie sind durch Ihre Kinder auf das Thema aufmerksam gemacht worden.

Der erste Weg führt Sie als Interessierte zu ihrem Jugendamt / Pflegekinderdienst vor Ort oder einer anerkannten Vermittlungsstelle eines freien Trägers. Hier erhalten Sie zunächst grundsätzliche Informationen über das Thema und erfahren etwas über das jeweilige Bewerberverfahren vor Ort. Vielerorts erhalten Sie einen Fragebogen, mit dem Sie sich noch intensiver mit dem Thema auseinandersetzen können und der als Grundlage für die weiteren Gespräche mit dem*r Fachberater*in dient. Zu einem Bewerberverfahren gehören u. a. mehrere Einzelgespräche, Hausbesuche, ein Vorbereitungskurs und ein Auswertungsgespräch.

Es ist für die Bewerber*innen erforderlich, dass Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Motivation und Zielvorstellungen bezüglich eines Pflegekindes erkannt werden. Daher ist es notwendig, sich mit gewissen Fragen ehrlich und kritisch auseinander zu setzen (z. B.: Welche Erfahrungen oder Empfindungen veranlassen mich dazu, ein Kind in Pflege nehmen zu wollen? Welche Erwartungen habe ich an das Pflegekind?).

Abgesehen von persönlichen Eignungskriterien und der Motivation gibt es einige Grundvoraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes:

- Verheiratete, unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare, Alleinstehende mit und ohne Kinder können sich um die Aufnahme eines Pflegekindes bewerben.
- Zwischen den Pflegeeltern und dem aufzunehmenden Kind sollte ein natürlicher Altersabstand bestehen.
- Da das aufgenommene Kind eine kontinuierliche Bezugsperson braucht, muss zumindest für die Dauer der Integration immer ein Elternteil für das Kind ansprechbar sein.
- Ein ärztliches Gesundheitszeugnis, aus dem hervorgeht, dass keine medizinischen Einschränkungen vorliegen.
- Ein polizeiliches Führungszeugnis muss vorgelegt werden.
- Die finanzielle Situation der zukünftigen Pflegeeltern muss gesichert sein.
- Wohnraum muss ausreichend zur Verfügung stehen, damit das Pflegekind seinen Platz in der Familie finden kann.
- Der Wunsch nach Aufnahme eines Pflegekindes muss von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden.

Persönliche Eignungskriterien bei Vollzeitpflege

Um ein Pflegekind in Vollzeitpflege aufnehmen zu können, müssen die Pflegeeltern keine pädagogische Berufsausbildung haben. Sie sollten aber über:

- Freude am Zusammenleben mit Kindern
- Kooperationsfähigkeit und – bereitschaft
- Belastbarkeit
- Geduld und Zeit
- erzieherische Erfahrung und Fähigkeiten
- Reflektionsfähigkeit und – bereitschaft
- Einfühlungsvermögen und Akzeptanz
- Offenheit, Toleranz und Humor
- Bereitschaft, die eigene Familie zu öffnen
- Fähigkeit, die eigene Motivation kritisch zu hinterfragen

verfügen.

Das Bewerbungsverfahren dient der bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema Pflegekind. Die Bewerber*innen werden in diesem Zeitraum zusammen mit den Mitarbeiter*innen des Pflegekinderdienstes erarbeiten, ob und wenn ja, für welches Kind die Familie als Pflegefamilie geeignet sein könnte.

Persönliche und familiäre Voraussetzungen bei sozialpädagogischer Vollzeitpflege

- Sozialpädagogische/psychologische Qualifikation oder nachgewiesene vergleichbare Qualifikation/erzieherische Erfahrung möglichst des für die Erziehung im Alltag zuständigen Elternteils.
- Besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen.
- Überwiegende häusliche Anwesenheit eines Pflegeelternteils in Abhängigkeit vom Alter und sonstiger Unterstützungssysteme (Kindergarten/Schule) der zu betreuenden Kinder.
- Betreuung von in der Regel nicht mehr als zwei Pflegekindern. (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2016: S. 11)

Persönliche und familiäre Voraussetzungen bei sonderpädagogischer Vollzeitpflege

- Sozialpädagogische/psychologische Qualifikation oder nachgewiesene vergleichbare Qualifikation/erzieherische Erfahrung möglichst des für die Erziehung im Alltag zuständigen Elternteils.
- Die Besonderheit der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen setzt die überwiegende Betreuung durch die pädagogische bzw. besonders erfahrene Pflegeperson der Familie voraus.
- Betreuung von in der Regel nicht mehr als zwei Pflegekindern.
- Durch die besonderen Problematiken der Kinder ist eine Einschätzung der Qualifikation des in der Erziehung erfahrenen Elternteils durch die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes notwendig. (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2016: S. 13)

Persönliche und familiäre Voraussetzungen bei sonderpädagogische Vollzeitpflege +

- Berufsausbildung in den Bereichen sozialpädagogischer/psychologischer Qualifikation und/oder medizinisch-pflegerischer Qualifikation mindestens eines Teils der Pflegeeltern.
- Einschlägige Berufserfahrung.
- Die Besonderheit der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen setzt die überwiegende Betreuung durch die pädagogische bzw. besonders erfahrene Pflegeperson der Familie voraus.
- In dieser Pflegeform sollen in der Regel nicht mehr als zwei Pflegekinder betreut werden. (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2016: S. 13)



Was ist ein Pflegekind?

Ein Pflegekind ist ein Kind, das nicht in seiner Herkunftsfamilie lebt, sondern in einer anderen Familie, ohne von ihr adoptiert zu sein.

Die leiblichen Eltern nehmen zentrale Versorgungs- und Erziehungsfunktionen nicht wahr. Die Kinder haben unzulängliche oft Kindeswohl gefährdende familiäre Situationen erlebt. Dies oft in einem so starken Ausmaß, dass viele der Pflegekinder dadurch traumatisiert wurden.

Hintergründe der Inpflegegabe sind Krisensituationen der Erziehungsberechtigten, wie z. B. psychische Krisen, Erziehungsschwierigkeiten, Suchtproblematik, Überforderung, sexuelle Gewalt, Kindesmisshandlung.

Das Familienproblem liegt nicht auf der Paarebene der Eltern, sondern auf der Beziehungs- und Erziehungsebene zwischen Eltern und Kind.

In vielen Fällen werden Kinder aus akuten Notsituationen in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht, um eine geeignete Perspektive zu entwickeln.

Wenn Eltern trotz fachlicher Unterstützung auf Dauer nicht in der Lage sind, eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten und eine Hilfe für die Entwicklung des Kindes notwendig und geeignet ist, kann eine Unterbringung in der zeitlich unbefristeten Vollzeitpflege erfolgen.



Vermittlung des Pflegekindes

Die Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie ist eine verantwortungsbewusste Aufgabe und muss sorgfältig vorbereitet werden.

Der Pflegekinderdienst sucht für ein zu vermittelndes Kind eine geeignete Familie, keinesfalls umgekehrt. Die Mitarbeiter versuchen so viel Informationen wie möglich über das Kind und seine Herkunftsfamilie zu sammeln, um so die möglichen Pflegeeltern auf Ihre Aufgabe vorzubereiten und Ihnen eine Entscheidung über eine eventuelle Aufnahme zu erleichtern.

Erst danach ist ein gegenseitiges Kennenlernen vorgesehen, Kind und Pflegeeltern müssen sich sympathisch sein.

Die Inpflegenahme eines speziellen Kindes abzulehnen bedeutet nicht, zukünftig als Pflegefamilie nicht mehr in Frage zu kommen.

Können sich alle Beteiligten die Aufnahme in die vorgesehene Familie vorstellen, beginnt die Anbahnungsphase. Alter und derzeitiger Aufenthalt des Kindes (Herkunftsfamilie, Heimeinrichtung oder Bereitschaftspflege) beeinflussen die Dauer und den Verlauf der Anbahnung.

Für das zu vermittelnde Kind ist es besonders wichtig, dass alle Beteiligten von den gemeinsamen Absprachen überzeugt sind und sie einhalten. Hilfreich sind hier klar formulierte Ziele und Schritte im Hilfeplan, in dem auch der Zeitpunkt der Übersiedlung des Kindes in die Pflegefamilie bestimmt wird.

Der Pflegekinderdienst bietet nach der Überprüfung und Aufnahme eines Pflegekindes z. B. neben den Hausbesuchen weitere Unterstützung in Form von:

- begleitende Schulungsangebote
- regelmäßige Treffen von Pflegeeltern
- Supervision für Pflegeeltern
- Fortbildungen für Pflegeeltern
- Sommerfeste, Fahrten für die ganze Familie an.



Finanzielle Leistungen

Das Jugendamt sorgt für die Zahlung des Pflegegeldes und der Beihilfen

Das Pflegegeld wird verbindlich festgelegt.

Die Höhe und die Staffelung des regelmäßigen Pflegegeldes orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (im Folgenden: DV). Die Sätze werden jährlich vom DV unter Zugrundelegung des Preisindexes für die Lebenshaltung fortgeschrieben (siehe Anlage).

Die ausgewiesenen Pflegegeldbeträge umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf als Grundbetrag für die materiellen Unterhaltsaufwendungen und eine Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Abgegolten sind daher in der Regel auch Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld und dergleichen.

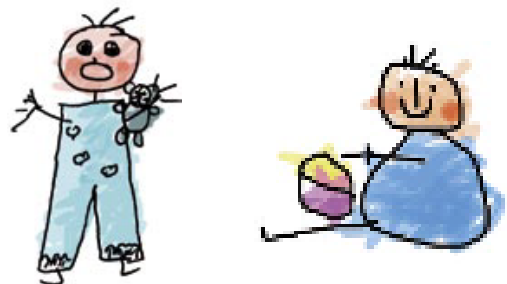
Darüber hinaus gewähren die Jugendämter gesondert Beihilfen z. B. für Erstausrüstung bei der Aufnahme eines Pflegekindes, Kindergartenbeiträge usw.

Bei einem langfristig angelegten Pflegeverhältnis besteht ein Anspruch seitens der Pflegeeltern auf Kindergeld. Die Höhe der Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld hängt von der Altersstruktur der Kinder in Ihrer Familie ab.

Am 01.01.2007 ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Kraft getreten. Vollzeitpflegeeltern haben seitdem, wie leibliche Eltern oder Adoptiveltern einen Elternzeitanspruch. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nicht.

Während der Betreuungszeit eines Pflegekindes übertragen die Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht der Pflegeperson und müssen deshalb für Schäden, die das Kind verursacht, nicht haften. Von daher sollte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Lassen Sie sich von Ihrer Privathaftpflichtversicherung darüber informieren, zu welchen Bedingungen das Pflegekind in ihren laufenden Vertrag einbezogen werden kann, zumeist erfolgt dieses kostenlos. Pflegeeltern benötigen zur Vollständigkeit die so genannte Binnenhaftversicherung, damit auch Schäden innerhalb der Pflegefamilie versichert sind.

Um Sie und das Pflegekind im Falle eines Unfalls abzusichern, empfiehlt es sich, eine spezielle Unfallversicherung abzuschließen.



Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für Pflegekinder und Pflegeeltern sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zum Sorgerecht und zur Vollzeitpflege im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beschrieben und geregelt. Es ist sicher hilfreich für Ihre Entscheidungsfindung, wenn Sie sich die Zeit nehmen, einige der gesetzlichen Grundlagen zu lesen. Nachfolgend sind einige gesetzliche Grundlagen beschrieben. Im Anhang befinden sich anknüpfende Ausführungen.

Das Sorgerecht:

Wenn ein Kind geboren wird, haben die Eltern des Kindes die elterliche Sorge und Verantwortung. Sie haben das Sorgerecht.

Das Sorgerecht umfasst zwei Hauptsäulen:

- die Sorge um die Person des Kindes (Personensorge)
- die Sorge um das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)

Personensorge:

Die Personensorge umfasst die Sorge um die direkte Person des Kindes ebenso wie die juristische Vertretung des Kindes. Juristische Vertretung entsteht dann, wenn für das Kind Unterschriften zu leisten sind, z. B. Kinderausweis, Kindergarten- und Schulanmeldungen, Vereinsanmeldungen, Lehrvertrag, Operationen, Impfungen usw. Die Personensorge umfasst weiter alle Bereiche, die für das Kind zu regeln und zu entscheiden sind:

- Aufenthaltsbestimmung (wo lebt das Kind?)
- medizinische Fragen (Arztbesuche, Operationen, medizinische Behandlung)
- Ausbildung (Kindergarten, Schulen, Berufsausbildung)
- Freizeit, Umgang, Taschengeldregelung
- Rechtsgeschäfte des alltäglichen Lebens (z. B. Kind wird zum Einkaufen geschickt)
- Recht auf Antragstellung öffentlicher Hilfen (z. B. Hilfe zur Erziehung beim Jugendamt)

Vermögenssorge:

Die Vermögenssorge bedeutet die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Fragen, z. B. Erbe, Schenkungen, Abschließen von Verträgen, Geltend machen von Ansprüchen aufgrund von Verträgen oder öffentlichen Leistungen (z. B. Opferentschädigung, Unfall etc.), Rentenzahlungen.

Vermögenssorge bedeutet auch die Verwaltung und Verwendung dieser Gelder für das Kind.

Eltern haben Anspruch auf Hilfe bei der Ausübung ihrer elterlichen Sorge, z. B. auf Hilfe zur Erziehung. Eltern, die gegen das Wohl des Kindes handeln und nicht bereit oder in der Lage sind, dies zu ändern, verlieren ihre Elternrechte ganz oder teilweise.

In Fällen solcher Kindeswohlgefährdungen muss das Jugendamt eine Stellungnahme an das Familiengericht schreiben, die Sachlage schildern und einen entsprechenden Antrag stellen. Nur das Familiengericht kann in die Elternrechte eingreifen. Daraus kann sich ergeben, dass ein Pflegekind unter Pflegschaft oder Vormundschaft steht.

Welche Rechte und Entscheidungsmöglichkeiten haben Pflegeeltern?

Eltern, Vormund oder Pfleger haben die Verantwortung für das Kind und entscheiden. Da das Kind jedoch in einer Pflegefamilie lebt, müssen die Pflegeeltern bestimmte Rechte haben, um überhaupt handlungsfähig sein zu können.

Das BGB sieht vor, dass Pflegeeltern den Sorgeberechtigten in allen Fragen vertreten, die den Alltag des Kindes angehen. Alltagsentscheidungen sind Arztbesuche, Einkäufe fürs Kind, Vereinsanmeldungen, Besuche bei Freunden und Verwandten der Pflegefamilie, Urlaube und alle weiteren Handlungen zum Management des normalen Alltags.

Grundentscheidungen bleiben jedoch dem Sorgeberechtigten vorbehalten; das können sein:

Anmeldung zum Kindergarten, Schule, Lehrverträge, Operationen, Impfungen, Aufenthaltsort (Wohnort). Extra geregelt wurde im Gesetz zur religiösen Erziehung die Frage der Zugehörigkeit zu einer Religion und die religiöse Erziehung (§ 1688 BGB).

Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie:

Nach einem längeren Aufenthalt des Kindes in einer Pflegefamilie können die Pflegeeltern einen Antrag auf Verbleib des Kindes in ihrer Familie stellen, wenn der Sorgeberechtigte vorhat, das Kind aus ihrer Familie heraus zu nehmen.

Umgangsrecht:

Ebenso ist die Frage zum Umgang von Eltern und Kind im BGB klar definiert. Hier heißt es, dass auch Eltern, die ihr Sorgerecht nicht mehr haben, weiterhin Anspruch auf Umgang mit ihrem Kind haben.

Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Dieser Umgang darf jedoch das Kind nicht gefährden oder schädigen. Darüber hinaus haben die Eltern oder Verwandten des Kindes sich so zu verhalten, dass die Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern nicht beeinträchtigt wird. Auch darf die Erziehung des Kindes durch den Umgang nicht erschwert werden.

Anhörungsrecht:

Die Pflegeeltern haben in allen die Person des Pflegekindes betreffenden Fragen ein Anhörungsrecht. Dies bedeutet, dass der Richter sich mit ihnen über diese Fragen unterhält und ihre Meinung zur Kenntnis nehmen muss.

Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegeeltern:

Das Hilfesystem und der Schutz für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Pflegekinderdienstes funktioniert nur auf der Basis vertrauensvoller Kooperation und offenem Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten - inkl. Herkunftsfamilie! Die Zusammenarbeit wird in einem Hilfeplan festgelegt. Wie Sie nach dieser Lektüre sicher erkannt haben, geht es in jedem Fall um die bestmögliche, individuelle Förderung zu einer verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Es mag manchmal schwer sein, zu akzeptieren, dass im Zusammenhang mit „Ihrem“ Pflegekind immer ein Mehr an „Öffentlichkeit“ bleibt, als bei einem herkömmlichen Familienkreis, aber es kann auch sehr bereichernd sein!



§ 1 SGB VIII, Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Jedem jungen, heranwachsenden Menschen wird das Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eingeräumt!

Die Pflege und Erziehung wird in diesem Sinne als natürliches Recht und als Pflicht den Eltern zuerkannt. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts junge Menschen fördern und schützen; Eltern und andere Erziehungsberechtigte beratend unterstützen.

§ 33 SGB VIII, Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Die kurz- oder langfristige Perspektive ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie.

Darüber hinaus gibt es noch Unterbringungsmöglichkeiten nach § 33 SGB VIII, wie z.B. Sonderpädagogische und sozialpädagogische Vollzeitpflege, begrenzt angelegte Vollzeitpflege, Bereitschaftspflege sowie Vollzeitpflege im familiären (z. B. Großeltern) oder sozialen (z. B. Freunde der Eltern) Kontext.

§ 36 SGB VIII, Mitwirkung, Hilfeplan

Um entscheiden zu können, welches Angebot der Hilfe im Sinne von § 1 SGB VIII zur Anwendung kommen sollte, sind alle, sprich: Personensorgeberechtigte und das Kind bzw. der Jugendliche im Zusammenspiel mit mehreren Fachkräften einzubeziehen. In der Folge wird ein Hilfeplan erarbeitet, in dem u. a. zu entscheiden ist, ob eine Unterbringung auf Zeit oder auf Dauer angezeigt ist. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Im Hilfeplan sollen Aussagen darüber enthalten sein, welche Ziele mit der Unterbringung des Kindes erreicht werden sollen und wie lange die Hilfe voraussichtlich dauern soll.

§ 42 SGB VIII, Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Wenn dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen erkennbar wird, ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, diese in seine Obhut zu nehmen. Die Vermittlung und Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb seiner Herkunftsfamilie erfolgt durch das Jugendamt.

§ 44 SGB VIII, Pflegeerlaubnis

Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Eine gesonderte Erlaubnis ist z. B. nicht erforderlich, wenn die Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen im Zuge einer Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt erfolgt.

§ 37 SGB VIII, Zusammenarbeit bei Hilfe außerhalb der eigenen Familie

Innerhalb eines Zeitraums, der für das Kind bzw. den Jugendlichen vertretbar ist, soll darauf hingewirkt werden, die Voraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten (Herkunftsfamilie) soweit zu verbessern, dass eine Rückführung in die Herkunftsfamilie möglich ist.

In der Zwischenzeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, die Beziehung des Pflegekindes zu seiner Herkunftsfamilie zu fördern. Die Pflegeeltern haben vor der Aufnahme des Kindes und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37 Abs. 2 SGB VIII).

§ 86 SGB VIII, für Leistungen an Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern

Für die Erfüllung der Aufgaben und Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist das örtliche Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der der Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei dem das Kind zuletzt gelebt hat.

Lebt ein Kind oder Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten, so wechselt die pädagogische Zuständigkeit zu dem Jugendamt, wo die Pflegepersonen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Besserer Schutz des Kindeswohls:

Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII): Der aus dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) abgeleitete Schutzauftrag des Jugendamtes wird eindeutiger formuliert, ob und wie mit Informationen über (drohende) Kindeswohlgefährdungen umzugehen ist. Das Jugendamt wird von Amts wegen zur Risikoeinschätzung sowie zur Auswahl der notwendigen Maßnahmen verpflichtet, wenn ihm Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Dazu zählt auch die Befugnis zur Inobhutnahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten im Fall schwerwiegender und dringender Gefahr für das Kind.

§ 1626 BGB Elterliche Sorge

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zur selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§1630 Abs. 3 BGB Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§1632 Abs. 4 BGB Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

Lebt das Kind seit längerer Zeit in einer Pflegefamilie und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Abs. 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen.
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindungen zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkungen gegen einen Dritten treffen.



§ 1684 BGB Umgangsrecht mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, jedes Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. (...)

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. (...)

§ 1685 BGB Umgangsrecht des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. (...)

§ 1688 BGB Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas Anderes erklärt. (...)



Anlage

Monatliche Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (Stand 01.01.2021)

Altersstufen	Materielle Aufwendung	Kosten der Erziehung	Pflegegeld insgesamt
0 bis 5 Jahre	571,00 €	249,00 €	820,00 €
6 bis 11 Jahre	657,00 €	249,00 €	906,00 €
Ab 12 Jahre	722,00 €	249,00 €	971,00 €

Empfehlung der monatlichen Pauschalbeträge in der sozialpädagogischen Vollzeitpflege

Altersstufen	Materielle Aufwendung	Kosten der Erziehung (doppelter Satz)	Pflegegeld insgesamt
0 bis 5 Jahre	571,00 €	498,00 €	1069,00 €
6 bis 11 Jahre	657,00 €	498,00 €	1155,00 €
Ab 12 Jahre	722,00 €	498,00 €	1220,00 €



Wir haben gute Gründe

Oliver Hardenberg, Ana Rodriguez, Imke Stotz

Preis: 14,90 Euro

ISBN 978-3-8248-1277-6

Illustrierte Geschichten für Pflegekinder, ihre Pflegeeltern und Fachkräfte mit umfangreichen Erläuterungen aus der Praxis des Pflegekinderwesens

Bindung bei Pflegekindern: Bedeutung, Entwicklung und Förderung

Katja Nowacki, Silke Remiorz

Preis: 36,00 Euro

Das Thema der Bindungsentwicklung von Pflegekindern wird anhand von Praxisbeispielen und aktuellen Untersuchungen in Bezug auf die Praxis dargestellt.

Praxisbuch Pflegekind: Informationen und Tipps für Pflegeeltern und Fachkräfte

Alice Ebel

Preis: 29,99 Euro

Informationen und Empfehlungen rund um das Thema Pflegeverhältnisse

Empfehlenswerte Internetseiten

www.moses-online.de

www.pfad-bv.de

www.stiftung-pflegekind.de

www.pan-ev.de

www.pflegeelternschule.de

<https://www.skvshop.de/pflegefamilie-adoption/>

*Verwaltungsgebäude III:
Stadt Emden
Sozialer Dienst – Sachgebiet Pflegekinderdienst
Maria-Wilts-Straße 3
26721 Emden*

Herr Jens Peter Brokamp

*Telefon: 04921-87 1993
E-Mail: jens.peter.brokamp@emden.de
Verwaltungsgebäude III, 2. OG, Zimmer 226*

Frau Elena Brunke

*Telefon: 04921-87 1167
E-Mail: elena.brunke@emden.de
Verwaltungsgebäude III, 2. OG, Zimmer 232*

Frau Saskia Eskandari

*Telefon: 04921- 87 1622
E-Mail: saskia.eskandari@emden.de
Verwaltungsgebäude III, 2. OG, Zimmer 230*

Frau Birgit Güldener

*Telefon: 04921-87 1631
E-Mail: birgit.gueldener@emden.de
Verwaltungsgebäude III, 2. OG, Zimmer 231*

Frau Louisa Juchter

*Telefon: 04921-87 1632
E-Mail: louisa.juchter@emden.de
Verwaltungsgebäude III, 2. OG, Zimmer 219*

Frau Mareike Neeland

*Telefon: 04921-87 1627
E-Mail: mareike.neeland@emden.de
Verwaltungsgebäude III, 2. OG, Zimmer 229*